

# **BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ**

## **- erneute Beteiligung der Öffentlichkeit – erneute öffentliche Auslegung -**

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat am 19.11.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans

### **„Stromeyersdorf Ib, 2. Änderung“**

und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die erste öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 01.12.2020 bis 23.12.2020 sowie vom 11.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021 statt.

Da der Entwurf des Bebauungsplans im Anschluss an die erste Auslegung geändert/ergänzt wurde, hat der Technische und Umweltausschuss der Stadt Konstanz am 15.04.2021 in öffentlicher Sitzung den geänderten/ergänzten Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und beschlossen, diesen gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB verkürzt erneut öffentlich auszulegen.

Die Änderungen/Ergänzungen betreffen in erster Linie, jedoch nicht ausschließlich:

- im zeichnerischen Teil die Regelungen zu: Festsetzung privater Parkplätze; Anpassungen aufgrund der durchgeführten Eingriffs- Ausgleichsbilanz
- in den planungsrechtlichen Festsetzungen die Regelungen zu: Stellplätzen und Garagen; Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Schutz von Gehölzen gegen Biber (Castor fiber)
- in der Begründung die Teile zu: städtebauliche Rahmenbedingungen für eine Erweiterung der Kita; Ausschluss offener, nicht überbauter Stellplätze; Flächen mit Bindungen für Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

Gem. § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der Planbereich wird begrenzt

- nördlich durch die Line-Eid-Straße,
- östlich durch die Stromeyersdorfstraße,
- südlich durch den Rhein und
- westlich durch die an das Plangebiet angrenzende Kleingartenanlage.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Bebauungsplan hat das Ziel der Erhaltung und Stärkung des Gebietes Stromeyersdorf als hochwertiger Gewerbestandort. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der geänderte/ergänzte Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) werden  
**vom 05.05.2021 bis einschl. 21.05.2021 im Amt für Stadtplanung und Umwelt  
 Konstanz, Untere Laube 24, 5. OG, vor den Räumen 5. 27 – 5.28**

(Ansprechpartner: Herr Andreas Klostermeier, Zimmer 5.10, Tel.: 900-2568, E-Mail: [Andreas.Klostermeier@konstanz.de](mailto:Andreas.Klostermeier@konstanz.de) und Herr Oliver Latzel, Zimmer 5.15, Tel.: 900-2533, E-Mail: [Oliver.Latzel@konstanz.de](mailto:Oliver.Latzel@konstanz.de)) erneut öffentlich ausgelegt. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, in Betracht kommende Planungsalternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt und erläutert. Darüber hinaus können ab dem 05.05.2021 sämtliche o.g. Unterlagen im Internet unter dem Link [www.konstanz.de/bauleitplanung](http://www.konstanz.de/bauleitplanung) eingesehen werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar: **Umweltbericht** mit rechtlichen und planerischen Vorgaben, Prüfungsmethoden, Datenbasis, Beschreibung städtebaulicher Planung, derzeitiger Umweltzustand auf Grundlage der Schutzgüter Fläche, Boden (Altstandort „Textilfabrik Stromeyer“), Wasser (Hochwasser), Klima/Luft, Tiere (insbesondere Vögel, Fledermäuse, spezieller Artenschutz), Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Erholungswert (Arbeitsumfeld), Mensch und Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz), erneuerbare Energien), Prognose der Auswirkungen der

Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich; **Faunistische Informationen** folgender Arten stehen zur Verfügung: faunistische Bestandsaufnahme Fledermaus, Vorschläge für Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen; **Schalltechnische Untersuchung**

Während der genannten erneuten Auslegungsfrist können Stellungnahmen jeweils ausschließlich zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Umwelt abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollten gegebenenfalls die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks beziehungsweise Gebäudes enthalten. Außerdem sollte die volle Anschrift des Verfassers angegeben werden, damit das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der genannten Frist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

#### Hinweise zum eingeschränkten Zutritt aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie

Die Gebäude der Stadtverwaltung sind derzeit aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie bis auf Weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen, der Dienstbetrieb bleibt jedoch aufrechterhalten. **Ein Zutritt für BürgerInnen ist derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter den o. g. Kontaktdaten möglich.** Im Gebäude gilt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und externe Personen werden gebeten, eine eigene Schutzmaske mitzubringen. Zudem ist der Aufenthalt in den städtischen Verwaltungsgebäuden nur in Begleitung eines Mitarbeitenden gestattet.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

#### **Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt**

Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Konstanz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.